

TE Bvwg Erkenntnis 2023/5/8 L511 2269769-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2023

Entscheidungsdatum

08.05.2023

Norm

ASVG §43

AVG §10

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

ZustG §9 Abs3

1. ASVG § 43 heute
2. ASVG § 43 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
3. ASVG § 43 gültig von 15.12.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
4. ASVG § 43 gültig von 01.01.2001 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
5. ASVG § 43 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
6. ASVG § 43 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
7. ASVG § 43 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. ZustG § 9 heute
 2. ZustG § 9 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. ZustG § 9 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 4. ZustG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. ZustG § 9 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

Spruch

,

L511 2269769-1/6E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag.a Sandra Tatjana JICHA als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX vertreten durch Rechtsanwalt Dr. HRUBESCH, gegen die als Ladungsbescheid bezeichnete Erledigung der Österreichischen Gesundheitskasse vom 05.01.2023, XXXX Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag.a Sandra Tatjana JICHA als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. HRUBESCH, gegen die als Ladungsbescheid bezeichnete Erledigung der Österreichischen Gesundheitskasse vom 05.01.2023, römisch 40

A)

Die Beschwerde wird mangels Vorliegens eines Bescheides als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

,

Text

Begründung; Begründung:

I. Verfahrensgang und Verfahrensinhalt römisch eins. Verfahrensgang und Verfahrensinhalt

1. Mit Schreiben jeweils vom 08.08.2022 teilte die Österreichische Gesundheitskasse [ÖGK] dem Beschwerdeführer und seiner Schwiegermutter XXXX mit, dass die ÖGK Erhebungen betreffend der Mitarbeit von XXXX (hg. Verfahren L503 2269768) im Betrieb des Beschwerdeführers, der XXXX KG, durchführe und diesbezüglich darum ersuche einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Rechtsgrundlage sei § 43 Abs. 1 ASVG (PDF-Seite der elektronisch übermittelten Verwaltungsverfahrensaktenanteile [AT] 2/111-114). 1. Mit Schreiben jeweils vom 08.08.2022 teilte die Österreichische Gesundheitskasse [ÖGK] dem Beschwerdeführer und seiner Schwiegermutter römisch 40 mit, dass die ÖGK

Erhebungen betreffend der Mitarbeit von römisch 40 (hg. Verfahren L503 2269768) im Betrieb des Beschwerdeführers, der römisch 40 KG, durchführe und diesbezüglich darum ersuche einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Rechtsgrundlage sei Paragraph 43, Absatz eins, ASVG (PDF-Seite der elektronisch übermittelten Verwaltungsverfahrensakte [AT] 2/111-114).

1.1. Der Beschwerdeführer teilte in der Folge telefonisch und schriftlich (AT 2/107-110), sowie am 09.09.2022 durch seinen rechtlichen Vertreter (AT 2/105-106) mit, dass er nur schriftlich Stellung nehmen werde, da sowohl er als auch XXXX, im Betrieb unabkömmlich seien. Darüber hinaus sei keine gesetzliche Grundlage für das Erscheinen erkennbar, insbesondere nicht im von der ÖGK zitierten § 43 Abs. 1 ASVG. Ein persönliches Erscheinen sei nur nach § 43 Abs. 4 ASVG erforderlich. 1.1. Der Beschwerdeführer teilte in der Folge telefonisch und schriftlich (AT 2/107-110), sowie am 09.09.2022 durch seinen rechtlichen Vertreter (AT 2/105-106) mit, dass er nur schriftlich Stellung nehmen werde, da sowohl er als auch römisch 40, im Betrieb unabkömmlich seien. Darüber hinaus sei keine gesetzliche Grundlage für das Erscheinen erkennbar, insbesondere nicht im von der ÖGK zitierten Paragraph 43, Absatz eins, ASVG. Ein persönliches Erscheinen sei nur nach Paragraph 43, Absatz 4, ASVG erforderlich.

1.2. Am 17.10.2022 ergingen sowohl an den Beschwerdeführer als auch an XXXX als Ladungsbescheide bezeichnete Ladungen ohne Androhung von Zwangsfolgen, gegen die jeweils Beschwerde erhoben wurde (AT 1/84-95). 1.2. Am 17.10.2022 ergingen sowohl an den Beschwerdeführer als auch an römisch 40 als Ladungsbescheide bezeichnete Ladungen ohne Androhung von Zwangsfolgen, gegen die jeweils Beschwerde erhoben wurde (AT 1/84-95).

1.3. Mit verfahrensgegenständlicher als Ladungsbescheid bezeichneter Erledigung vom 05.01.2023, Zahl: XXXX wurde der Beschwerdeführer zu einer Einvernahme bei der ÖGK am 16.02.2023 unter Androhung einer Zwangsstrafe von EUR 2.000 bei Nichterscheinen geladen (AT 1/81-83). 1.3. Mit verfahrensgegenständlicher als Ladungsbescheid bezeichneter Erledigung vom 05.01.2023, Zahl: römisch 40 wurde der Beschwerdeführer zu einer Einvernahme bei der ÖGK am 16.02.2023 unter Androhung einer Zwangsstrafe von EUR 2.000 bei Nichterscheinen geladen (AT 1/81-83).

Als ausschließlicher Adressat der Erledigung ist der Beschwerdeführer angeführt. Die Zustellung der Erledigung erfolgte per Rsb-Sendung, und wurde am 09.01.2023 von einer Arbeitnehmerin des Beschwerdeführers übernommen (AT 1/81-83).

Eine Zustellung des Ladungsbescheides an den Vertreter erfolgte der Aktenlage zu Folge nicht.

1.4. Mit Schreiben vom 01.02.2022 [gemeint wohl 01.02.2023] erhob der rechtliche Vertreter des Beschwerdeführers fristgerecht Beschwerde gegen die Erledigung der ÖGK (1/75-77).

Begründend wurde ausgeführt, das AVG sei grundsätzlich nicht anzuwenden, da die fallbezogenen Erhebungen nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung der ÖGK erfolgen würden und selbst wenn, diese Hoheitsverwaltung beträfen, wäre die Anwendung von § 19 AVG gemäß § 360b Abs. 1 ASVG ausdrücklich ausgeschlossen. Es läge auch kein rechtskräftig festgestelltes Scheinunternehmen iSd § 43 Abs. 4 ASVG vor und die ÖGK habe keine Verdachtsgründe gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 2 SGBB bekannt gegeben. Der Beschwerdeführer sei jedoch bereit allfällige Detailfragen schriftlich zu beantworten. Begründend wurde ausgeführt, das AVG sei grundsätzlich nicht anzuwenden, da die fallbezogenen Erhebungen nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung der ÖGK erfolgen würden und selbst wenn, diese Hoheitsverwaltung beträfen, wäre die Anwendung von Paragraph 19, AVG gemäß Paragraph 360 b, Absatz eins, ASVG ausdrücklich ausgeschlossen. Es läge auch kein rechtskräftig festgestelltes Scheinunternehmen iSd Paragraph 43, Absatz 4, ASVG vor und die ÖGK habe keine Verdachtsgründe gemäß Paragraph 8, Absatz 2 und Absatz 2, SGBB bekannt gegeben. Der Beschwerdeführer sei jedoch bereit allfällige Detailfragen schriftlich zu beantworten.

2. Die belangte Behörde legte dem Bundesverwaltungsgericht [BVwG] am 06.04.2023 die Beschwerde samt Verwaltungsakten elektronisch vor (Ordnungszahl des hg. Gerichtsaktes [im Folgenden:] OZ 1 [=AT 2/1-116]; OZ 2 [=AT 1/1-95]).

2.1. Über Nachfrage des BVwG (OZ 3) gab der rechtliche Vertreter des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 26.04.2023 an (OZ 4, 5), dass ihm eine Kopie der Ladung seitens seiner Mandantschaft per E-Mail zugekommen sei.

II. Zu A) Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Zu A) Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. entscheidungswesentliche Feststellungen

1.1. Mit E-Mail vom 09.09.2022 gab der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers gegenüber der ÖGK zunächst die rechtsfreundliche Vertretung der KG bekannt (AT 2/105), mit Schreiben vom 22.09.2022 sodann auch die rechtsfreundliche Vertretung des Beschwerdeführers (AT 2/2).

1.2. Die nunmehr angefochtene als Ladungsbescheid bezeichnete Erledigung der ÖGK vom 05.01.2023 weist im Adressfeld ausschließlich den Namen des Beschwerdeführers auf und wurde auch ausschließlich diesem zugestellt (AT 1/81-83; OZ 4).

1.3. Eine Zustellung der Erledigung an die rechtliche Vertretung des Beschwerdeführers erfolgte nicht und diese kam der rechtlichen Vertretung des Beschwerdeführers auch nicht im Original zu (OZ 4).

2. Beweisaufnahme und Beweiswürdigung

2.1. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einsicht in die dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Auszüge aus dem Verwaltungsverfahrensakt und dem Gerichtsakt, aus denen sich auch der unter I. dargelegte Verfahrensgang ergibt (OZ 1). Zur Entscheidungsfindung wurden vom BVwG insbesondere folgende Unterlagen herangezogen: 2.1. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einsicht in die dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Auszüge aus dem Verwaltungsverfahrensakt und dem Gerichtsakt, aus denen sich auch der unter römisch eins. dargelegte Verfahrensgang ergibt (OZ 1). Zur Entscheidungsfindung wurden vom BVwG insbesondere folgende Unterlagen herangezogen:

? Vollmachtbekanntgabe der rechtsfreundlichen Vertretung (AT2/2)

? Erledigung samt Zustellnachweis (AT1/81-83)

? Auskunft der rechtsfreundlichen Vertretung zum Erhalt der Ladung (OZ 4)

2.2. Beweiswürdigung

Die Bekanntgabe der rechtsanwaltlichen Vertretung des Beschwerdeführers gegenüber der ÖGK (Pkt. 1.1), sowie die Adressierung und ausschließliche Zustellung der Erledigung an den Beschwerdeführer (Pkt. 1.2) ergeben sich direkt aus dem Verfahrensakt und sind im Verfahren nicht strittig.

Dass an den rechtlichen Vertreter keine Zustellung der Erledigung erfolgte (Pkt. 1.3), ergibt sich aus dem Verfahrensakt (OZ 1, 2). Dass der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers die Ladung nur in Kopie erhalten hat, ergibt sich aus seinen diesbezüglichen Ausführungen (OZ 4), wonach er diese per E-Mail erhalten habe. Dies ist auch plausibel, da es eine gängige Vorgangsweise darstellt, Schriftstücke eingescannt per E-Mail zu versenden, und der Beschwerdeführer und sein Rechtsanwalt auch nicht im selben Ort ansässig sind.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung durch Einzelrichterin ergeben sich aus § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes [BVwGG] iVm § 414 Abs. 1 und Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz [ASVG]. Das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Verfahrensgegenständlich sind demnach neben dem VwGVG auch die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, sowie jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, die die ÖGK im erstinstanzlichen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (§ 17 VwGVG). 3.1. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung durch Einzelrichterin ergeben sich aus Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes [BVwGG] in Verbindung mit Paragraph 414, Absatz eins und Absatz 2, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz [ASVG]. Das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Verfahrensgegenständlich sind demnach neben dem VwGVG auch die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, sowie jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, die die ÖGK im erstinstanzlichen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (Paragraph 17, VwGVG).

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Beschwerde vom 01.02.2023 gegen die als Ladungsbescheid bezeichnete Erledigung der ÖGK vom 05.01.2023.

3.2. Zurückweisung der Beschwerde

3.2.1. Verfahrensgegenständlich erging die bekämpfte Erledigung ausschließlich an den Beschwerdeführer und nicht an seinen Rechtsvertreter.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist eingetragener Rechtsanwalt und hat sich im Verfahren auf die Vollmacht berufen. Die Berufung auf die Bevollmächtigung ersetzt gemäß § 10 Abs. 1 letzter Satz AVG und § 8 Abs. 1 letzter Satz RAO deren urkundlichen Nachweis und gilt gegenüber der Behörde bis zu einem etwaigen Widerruf (vgl. VwGH 09.11.2018, Ra2017/17/0626 mwN, 24.07.2018, Ra2018/08/0074 mwN). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist eingetragener Rechtsanwalt und hat sich im Verfahren auf die Vollmacht berufen. Die Berufung auf die Bevollmächtigung ersetzt gemäß Paragraph 10, Absatz eins, letzter Satz AVG und Paragraph 8, Absatz eins, letzter Satz RAO deren urkundlichen Nachweis und gilt gegenüber der Behörde bis zu einem etwaigen Widerruf (vergleiche VwGH 09.11.2018, Ra2017/17/0626 mwN, 24.07.2018, Ra2018/08/0074 mwN).

Eine allgemeine Vertretungsbefugnis schließt eine Zustellbevollmächtigung (sofern diese nicht explizit ausgeschlossen wurde) immer mit ein. Das gilt auch, wenn sich ein Vertreter auf die ihm erteilte Vollmacht beruft (für viele VwGH 03.03.2022, Ra2020/15/0013 mwN).

Zum Zeitpunkt der Zustellverfügung am 05.01.2023 lag somit ein der ÖGK seit 22.09.2022 bekanntes, ihr gegenüber nicht widerrufenes Vertretungsverhältnis vor, welches auch eine Zustellvollmacht umfasste.

3.2.2. Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so ist gemäß § 9 Abs. 3 ZustG (soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist) dieser als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist. 3.2.2. Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so ist gemäß Paragraph 9, Absatz 3, ZustG (soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist) dieser als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

Als Empfänger ist im Zustellrecht im Allgemeinen der „formelle Empfänger“ gemeint; dieser ist von der Behörde in der Zustellverfügung (§ 5 ZustG) zu bestimmen. Es handelt sich hierbei zwar im Regelfall um die Person, für die der Inhalt des zuzustellenden Dokuments bestimmt ist („materieller Empfänger“); dies muss aber nicht der Fall sein, etwa bei gesetzlicher Vertretung oder Zustellungsbevollmächtigten (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra2022/13/0023 mwN). Im Fall des Bestehens einer wirksamen Vollmacht hat sich die Behörde an den Vertreter zu wenden, also alle Verfahrensakte mit Wirkung für die Partei diesem gegenüber zu setzen. Dem Bevollmächtigten sind alle Schriftstücke bei sonstiger Unwirksamkeit zuzustellen und dieser ist als Empfänger zu bezeichnen (VwGH 28.08.2008, 2008/22/0607). Dies gilt auch für Ladungsbescheide (VwGH 01.10.2019, Ra2019/17/0078 mwN). Als Empfänger ist im Zustellrecht im Allgemeinen der „formelle Empfänger“ gemeint; dieser ist von der Behörde in der Zustellverfügung (Paragraph 5, ZustG) zu bestimmen. Es handelt sich hierbei zwar im Regelfall um die Person, für die der Inhalt des zuzustellenden Dokuments bestimmt ist („materieller Empfänger“); dies muss aber nicht der Fall sein, etwa bei gesetzlicher Vertretung oder Zustellungsbevollmächtigten (vergleiche VwGH 15.12.2022, Ra2022/13/0023 mwN). Im Fall des Bestehens einer wirksamen Vollmacht hat sich die Behörde an den Vertreter zu wenden, also alle Verfahrensakte mit Wirkung für die Partei diesem gegenüber zu setzen. Dem Bevollmächtigten sind alle Schriftstücke bei sonstiger Unwirksamkeit zuzustellen und dieser ist als Empfänger zu bezeichnen (VwGH 28.08.2008, 2008/22/0607). Dies gilt auch für Ladungsbescheide (VwGH 01.10.2019, Ra2019/17/0078 mwN).

Verfahrensgegenständlich wurde in der Zustellverfügung des Bescheides der ÖGK nur der Beschwerdeführer als Empfänger (im formellen Sinn) nach § 2 Z 1 ZustG genannt und auch diesem an seiner Adresse zugestellt. Die ÖGK hätte jedoch eine Zustellung, die an den Beschwerdeführer als Normadressaten (Empfänger im materiellen Sinn) gerichtet ist, an die Kanzlei seines Rechtsvertreters (Empfänger im formellen Sinn) verfügen müssen, etwa durch Adressierung an den Beschwerdeführer zu Händen des Zustellungsbevollmächtigten (VwGH 22.08.2019, Ra2018/16/0136). Da dies nicht geschehen ist, kann die Zustellung (erst) in dem Zeitpunkt als bewirkt gelten, in dem das Dokument dem Zustellbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist (vgl. VwGH 07.03.2016, Ra2015/02/0233). Verfahrensgegenständlich wurde in der Zustellverfügung des Bescheides der ÖGK nur der Beschwerdeführer als Empfänger (im formellen Sinn) nach Paragraph 2, Ziffer eins, ZustG genannt und auch diesem an seiner Adresse zugestellt. Die ÖGK hätte jedoch eine Zustellung, die an den Beschwerdeführer als Normadressaten (Empfänger im materiellen Sinn) gerichtet ist, an die Kanzlei seines Rechtsvertreters (Empfänger im formellen Sinn) verfügen müssen, etwa durch Adressierung an den Beschwerdeführer zu Händen des Zustellungsbevollmächtigten

(VwGH 22.08.2019, Ra2018/16/0136). Da dies nicht geschehen ist, kann die Zustellung (erst) in dem Zeitpunkt als bewirkt gelten, in dem das Dokument dem Zustellbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist (vergleiche VwGH 07.03.2016, Ra2015/02/0233).

3.2.3. Eine Heilung gemäß § 9 Abs. 3 ZustG erfordert ein tatsächliches Zukommen des Originals, die bloße Kenntnisnahme vom Inhalt der Entscheidung reicht nicht aus (VwGH 18.11.2015, Ra2015/17/0026 mwN). 3.2.3. Eine Heilung gemäß Paragraph 9, Absatz 3, ZustG erfordert ein tatsächliches Zukommen des Originals, die bloße Kenntnisnahme vom Inhalt der Entscheidung reicht nicht aus (VwGH 18.11.2015, Ra2015/17/0026 mwN).

Fallbezogen wurde die Erledigung dem Rechtsvertreter weder zugestellt, noch kam ihm diese nachträglich im Original zu, weshalb keine rechtswirksame Zustellung erfolgte.

3.2.4. In Einparteienverfahren – wie dem verfahrensgegenständlichen – ist ein schriftlicher Bescheid erst mit seiner rechtswirksamen Zustellung bzw. Ausfolgung der schriftlichen Ausfertigung an die einzige Verfahrenspartei als erlassen anzusehen. Nur ein erlassener Bescheid kann Rechtswirkungen erzeugen (VwGH 26.06.2013, 2011/05/0121 mwN). Wurde ein Bescheid nicht rechtswirksam erlassen, liegt kein tauglicher Anfechtungsgegenstand für eine Beschwerde vor, weswegen eine Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 15.03.2018, Ra2017/21/0254 mwN). 3.2.4. In Einparteienverfahren – wie dem verfahrensgegenständlichen – ist ein schriftlicher Bescheid erst mit seiner rechtswirksamen Zustellung bzw. Ausfolgung der schriftlichen Ausfertigung an die einzige Verfahrenspartei als erlassen anzusehen. Nur ein erlassener Bescheid kann Rechtswirkungen erzeugen (VwGH 26.06.2013, 2011/05/0121 mwN). Wurde ein Bescheid nicht rechtswirksam erlassen, liegt kein tauglicher Anfechtungsgegenstand für eine Beschwerde vor, weswegen eine Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist (vergleiche VwGH 15.03.2018, Ra2017/21/0254 mwN).

Da verfahrensgegenständlich keine rechtswirksame Zustellung erfolgte ist der Bescheid als nicht erlassen anzusehen und die Beschwerde spruchgemäß als unzulässig zurückzuweisen.

3.3. Für das fortgesetzte Verfahren wird aus verfahrensökonomischen Gründen festgehalten, dass es sich bei einem Verfahren zur Feststellung einer Versicherungspflicht, in welchem der Ladungsbescheid ergangen ist, um eine Verwaltungssache gemäß § 355 Z 1 ASVG handelt, in dem das AVG, und somit auch §§ 19 und 20 AVG über Ladungen, voll anzuwenden ist. 3.3. Für das fortgesetzte Verfahren wird aus verfahrensökonomischen Gründen festgehalten, dass es sich bei einem Verfahren zur Feststellung einer Versicherungspflicht, in welchem der Ladungsbescheid ergangen ist, um eine Verwaltungssache gemäß Paragraph 355, Ziffer eins, ASVG handelt, in dem das AVG, und somit auch Paragraphen 19 und 20 AVG über Ladungen, voll anzuwenden ist.

Demnach sind Ladungsbescheide gemäß § 19 Abs. 3 AVG „zu eigenen Händen“ zuzustellen. Eine Ersatzzustellung (Rsb) an andere Personen, wie gegenständlich erfolgt, kommt hingegen nicht in Betracht (VwGH 19.05.2011, 2010/21/0001, 22.01.1999, 98/19/0293). Im Falle eines Zustellungsbevollmächtigten sind Ladungsbescheide darüberhinaus ausschließlich zu Händen des Vertreters per Rsa zu erlassen, wenn persönliches Erscheinen des Beteiligten gefordert wird (vgl. dazu VwGH B 24.02.2011, 2010/21/0422, 04.04.1989, 89/14/0026). Demnach sind Ladungsbescheide gemäß Paragraph 19, Absatz 3, AVG „zu eigenen Händen“ zuzustellen. Eine Ersatzzustellung (Rsb) an andere Personen, wie gegenständlich erfolgt, kommt hingegen nicht in Betracht (VwGH 19.05.2011, 2010/21/0001, 22.01.1999, 98/19/0293). Im Falle eines Zustellungsbevollmächtigten sind Ladungsbescheide darüberhinaus ausschließlich zu Händen des Vertreters per Rsa zu erlassen, wenn persönliches Erscheinen des Beteiligten gefordert wird (vergleiche dazu VwGH B 24.02.2011, 2010/21/0422, 04.04.1989, 89/14/0026).

3.4. Aufgrund der Zurückweisung der Beschwerde konnte eine mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen. 3.4. Aufgrund der Zurückweisung der Beschwerde konnte eine mündliche Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

Darüber hinaus war die Durchführung einer Verhandlung aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht erforderlich, da der Sachverhalt aus dem Verwaltungsakt in Verbindung mit der Beschwerde und der Stellungnahme des Beschwerdeführers im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hinreichend geklärt schien. Einem Entfall der Verhandlung standen somit weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (vgl. dazu § 24 Abs. 4 VwGVG). Darüber hinaus war die Durchführung einer Verhandlung aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht erforderlich, da der Sachverhalt aus dem Verwaltungsakt in Verbindung mit der Beschwerde und der Stellungnahme des Beschwerdeführers im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

hinreichend geklärt schien. Einem Entfall der Verhandlung standen somit weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen vergleiche dazu Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG).

III. ad B) Unzulässigkeit der Revision:römisches drei. ad B) Unzulässigkeit der Revision:

Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf die umfangreiche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 10 AVG sowie § 9 ZustlG. Zum Vollmachtsverhältnis samt Zustellungsbevollmächtigung, sowie erforderlicher Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten für viele VwGH 03.03.2022, Ra2020/15/0013 mwN sowie VwGH 15.12.2022, Ra2022/13/0023 mwN. Zur Heilung eines Zustellmangels ausschließlich durch Zukommen des Originals insbesondere VwGH 18.11.2015, Ra2015/17/0026 mwN. Zur rechtswirksamen Erlassung von Bescheiden VwGH 15.03.2018, Ra2017/21/0254 mwN; 26.06.2013, 2011/05/0121 mwN. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf die umfangreiche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 10, AVG sowie Paragraph 9, ZustlG. Zum Vollmachtsverhältnis samt Zustellungsbevollmächtigung, sowie erforderlicher Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten für viele VwGH 03.03.2022, Ra2020/15/0013 mwN sowie VwGH 15.12.2022, Ra2022/13/0023 mwN. Zur Heilung eines Zustellmangels ausschließlich durch Zukommen des Originals insbesondere VwGH 18.11.2015, Ra2015/17/0026 mwN. Zur rechtswirksamen Erlassung von Bescheiden VwGH 15.03.2018, Ra2017/21/0254 mwN; 26.06.2013, 2011/05/0121 mwN.

Der Entfall der mündlichen Verhandlung steht weder mit der Judikatur der Höchstgerichte noch mit der Judikatur des EGMR in Widerspruch, siehe dazu insbesondere VwGH 26.01.2017, Ra2016/07/0061 mwN, und es ergeben sich auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage, so dass insgesamt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht vorliegen. Der Entfall der mündlichen Verhandlung steht weder mit der Judikatur der Höchstgerichte noch mit der Judikatur des EGMR in Widerspruch, siehe dazu insbesondere VwGH 26.01.2017, Ra2016/07/0061 mwN, und es ergeben sich auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage, so dass insgesamt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht vorliegen.

Schlagworte

Beschleidadressat Rechtsvertreter Vollmacht Zurückweisung Zustellbevollmächtigter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:L511.2269769.1.00

Im RIS seit

16.05.2023

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at